



**Einkaufsbedingungen
Fissler GmbH
Version 1.0**

Gültig ab dem 1. Dezember 2020
(inhaltlich unverändert, neues Layout)

Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen	3
2. Angebot und Bestellung.....	3
3. Lieferungen und Lieferfristen	4
4. Verpackungen	4
5. Preise.....	5
6. Zahlung.....	5
7. Abtretung und Aufrechnung.....	5
8. Qualität und Dokumentation	6
9. Mängelrüge und Haftung	6
10. Schutzrechte	7
11. Produkthaftung.....	7
12. Beistellung.....	7
13. Werkzeuge, Muster und Fertigungsmittel.....	7
14. Versicherungen	8
15. Versand und Gefahrübergang.....	8
16. Geheimhaltung.....	8
17. Außenhandel.....	8
18. Höhere Gewalt	9
19. Verhaltenskodex für den Lieferanten	9
20. Kontrollrechte	9
21. Ersatzteile für ausgelaufenen Serienbedarf.....	9
22. Schlussbestimmungen	9

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Einkaufsbedingungen werden Inhalt jeden Vertrages, mit dem Warenlieferungen oder Dienstleistungen durch die Fissler GmbH (nachfolgend „Besteller“) in Auftrag gegeben werden. Entgegenstehende oder abweichende Lieferbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Lieferanten oder Dienstleisters (nachfolgend „Lieferant“) finden, ohne dass es eines Widerspruchs bedarf, keine Anwendung, es sei denn, der Besteller hat hier im Einzelfall ausdrücklich schriftlich oder mittels Textform zugestimmt.

1.2 Andere Vereinbarungen, Änderungen oder Nebenabreden haben nur bei schriftlichem oder mittels Textform erteiltem Einverständnis des Bestellers Gültigkeit. Als Empfängererkennung dient die in der Bestellung angegebene Email-Adresse des Bestellers.

2. Angebot und Bestellung

2.1 Angebote (einschließlich Kostenvoranschlägen) des Lieferanten erfolgen verbindlich sowie unentgeltlich und bekunden keine Verpflichtung für den anfragenden Besteller. Der Lieferant hat in seinem Angebot auf eventuelle Abweichungen im Hinblick auf die Anfrage des Bestellers hinzuweisen

2.2 Bestellungen und deren Annahme, Lieferabrufe bereits bestellter Mengen sowie deren Änderungen und Ergänzungen erfolgen schriftlich oder mittels Textform. Jede Bestellung oder Bestelländerung ist vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen.

2.3 Der Besteller hält sich an eine Bestellung für eine Woche ab Zugang der Bestellung beim Lieferanten gebunden. Hat der Lieferant die Bestellung binnen dieser Frist nicht angenommen, kann der Besteller die Bestellung widerrufen. Ein Lieferabruf wird verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen drei Werktagen seit Zugang widerspricht.

2.4 Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Gegenstandes, der der Bestellung zugrunde liegt, in technischer Hinsicht verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere Mehr- und Minderkosten sowie das Erfordernis zur Änderung der Liefertermine angemessen und einvernehmlich zu regeln.

2.5 Grundlage der Bestellung ist die Zusicherung des Lieferanten, dass die von ihm gelieferten Stoffe sowie Stoffe in Zubereitungen sowie verwendeten Werkstoffe REACH-konform sowie frei von Azofarben, - pigmenten und PAKs sind.

3. Lieferungen und Lieferfristen

3.1

Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Eine vereinbarte Lieferfrist läuft vom Tag der Auftragsbestätigung an, spätestens 5 Werktage nach Zugang der Bestellung. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins bzw. der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller bzw. der von ihm bezeichneten Empfangsstelle.

3.2

Sobald der Lieferant annehmen muss, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzugeben. Unterlässt der Lieferant diese Mitteilung, so hat er dem Besteller den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

3.3

Der Lieferant wird alle Maßnahmen ergreifen, eine Verzögerung auf eigene Kosten ggf. durch beschleunigten Transport auszugleichen. Erfüllt der Lieferant dennoch zum vereinbarten Liefertermin oder innerhalb einer vereinbarten Lieferfrist nicht, so stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte wegen Verzuges zu. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen behält sich der Besteller vor. Die Abnahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

3.4

Soweit sich Besteller und Lieferant eine Vertragsstrafe für den Fall der Nichterfüllung (§ 340 BGB) oder der nichtgehörigen Erfüllung (§ 341 BGB) vereinbart haben, führt ein Rücktritt vom Vertrag wegen nicht- oder nichtvertragsgemäß erbrachter Leistung gem. § 323 BGB nicht zum Erlöschen der Vertragsstrafe. Die Annahme der vom Lieferanten geschuldeten Leistung erfolgt stets unter dem Vorbehalt der Geltendmachung eines etwaigen Vertragsstrafanspruchs gem. § 341 Abs. 3 BGB.

3.5

Die Lieferungen müssen unter Einhaltung der in den Bestellungen festgelegten Richtlinien erfolgen. Lieferungen von gefährlichen Stoffen erfolgen unter Einhaltung aller sicherheitsrelevanten Maßnahmen und gesetzlichen Vorgaben mit vorgeschriebenen Dokumentationen.

4. Verpackungen

4.1

Der Lieferant sorgt auf eigene Kosten für die ordnungsgemäße Verpackung der Lieferware, die den vom Besteller festgelegten Richtlinien entspricht. Grundsätzlich ist die Ware in gleichen Teilmengen abzupacken, die ohne besondere Umstände eine angemessene Überprüfung auf Vollständigkeit und Fehlerfreiheit bei Wareneingang ermöglichen.

4.2

Soweit möglich und zulässig, wird der Besteller die Entsorgung von Verpackungsmaterial gegen Belastung der Kosten an den Lieferanten übernehmen. Mehrfach verwendbares Verpackungsmaterial sendet der Besteller auf Kosten des Lieferanten an diesen zurück, es sei denn, dieser hat erklärt, das Verpackungsmaterial zu einem vereinbarten Termin abzuholen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Einwegverpackungen holt der Lieferant bei Fissler ab und entsorgt dies ordnungsgemäß.

5. Preise

5.1
Wenn nicht abweichend vereinbart, ist die Vergütung laut Bestellung ein verbindlicher Festpreis und umfasst alle vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen einschließlich aller Kosten, wie bspw. Be- und Entladung, Transport und Versicherung sowie Zölle und Steuern mit Ausnahme der Mehrwertsteuer, die getrennt anzugeben ist. Nachforderungen sind ausgeschlossen.

6. Zahlung

- 6.1
Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen.
- 6.2
Sofern nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Zahlung nach Wahl des Bestellers unter der Voraussetzung der vollständigen Lieferung nach Rechnungseingang 90 Tage rein netto oder 14 Tage abzüglich 3% Skonto.
- 6.3
Zahlungsfristen laufen ab dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens vom Waren- und Rechnungseingang an. Zahlungsfristen werden nur ausgelöst, wenn sämtliche Anforderungen an Rechnungslegung und Warenversand durch den Lieferanten eingehalten sind. Andernfalls verlängern sie sich um die Zeitspanne, der durch die nichteingehaltenen Vorschriften entstehenden Bearbeitung.
- 6.4
Bei fehlerhafter Leistung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zu verweigern.
- 6.5
Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit der Zahlung nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 6.6
Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen oder Preisen, der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Mängelhaftung des Lieferanten und Rückrecht des Bestellers keinen Einfluss.

7. Abtretung und Aufrechnung

- 7.1
Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Besteller abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Lieferant den ordentlichen Geschäftsgang mit seinen Lieferanten einen verlängerten Eigentumsvorbehalt vereinbart hat.
- 7.2
Der Lieferant kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dies gilt entsprechend für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.
- 7.3
Der Besteller ist berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus der Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG zu übertragen.

8. Qualität und Dokumentation

Der Lieferant hat Ware zu liefern, die den anerkannten Regeln der Technik, den jeweils neuesten Sicherheitsvorschriften und den neuesten gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Richtlinien und Bestimmungen, den vom Besteller vorgesehenen Spezifikationen und den vereinbarten technischen Daten entspricht. Änderungen der Lieferware bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Der Lieferant überprüft die Qualität der Lieferware ständig gemäß anerkannten Qualitätssicherungsverfahren. Ggf. werden Art und Umfang der Prüfung sowie die Prüfvorrichtungen und Prüfmethode zwischen Besteller und Lieferant fest vereinbart. Er wird den Besteller umgehend über Möglichkeiten zur Qualitätsverbesserungen der Lieferware unterrichten, sobald ihm diese bekannt werden.

9. Mängelrüge und Haftung

9.1

Der Lieferant haftet dafür, dass die Lieferware nach Maßgabe der §§ 434 ff. BGB keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Sach- oder Rechtsmängel aufweist und den in der Bestellung angegebenen Bedingungen und Eigenschaften entspricht. Etwaige Ansprüche des Bestellers aus einer vom Lieferanten übernommenen Garantie bleiben unberührt.

9.2

Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Wird in Folge mangelhafter Lieferung eine das übliche Maß einer Eingangskontrolle übersteigende Gesamtkontrolle nötig, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten.

9.3

Wählt der Besteller im Rahmen der Nacherfüllung gemäß § 439 BGB die Beseitigung des Mangels und kommt der Lieferant mit der Beseitigung des Mangels in Verzug, ist der Besteller berechtigt, den Mangel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten unbeschadet dessen weiterer Mängelhaftung selbst zu beseitigen oder von dritter Seite beseitigen zu lassen.

9.4

In dringenden Fällen (z.B. zur Vermeidung von Fertigungsunterbrechungen) ist der Besteller berechtigt, die festgestellten Mängel auf Kosten und auf Gefahr des Lieferanten ohne Fristsetzung selbst zu beseitigen, sofern der Lieferant die Mängel nicht in angemessener kurzer Frist beseitigen kann. Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Lieferware.

9.5

Es gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften, soweit die Parteien nicht eine Verlängerung vereinbaren. Wird die Lieferware ganz erneuert, beginnt die Verjährungsfrist erneut, bei teilweiser Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile, es sei denn, dies geschieht ausdrücklich aus Kulanz.

9.6

Die Mängelhaftung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten oder gelieferten Teile oder Werke.

9.7

Die aufgrund der Mängelhaftung beanstandete Lieferware bleibt bis zum Ersatz zur Verfügung des Bestellers und wird durch Ersatz Eigentum des Lieferanten.

9.8

Ist die Lieferware vom Besteller im Sinne des § 640 BGB abzunehmen, erfolgt die Abnahme unter dem Vorbehalt sämtlicher Mängelansprüche, auch wenn sich der Besteller Mängelansprüche wegen zum Zeitpunkt der Abnahme bekannter Mängel bei Abnahme nicht ausdrücklich vorbehält.

9.9
Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die §§ 478, 479 BGB finden auch dann Anwendung, wenn der Besteller die gelieferte Ware nicht an Verbraucher, sondern an Unternehmer geliefert hat und die Vertragsbeziehung zwischen dem Besteller und seinem Abnehmer daher nicht als Verbrauchsgüterkauf zu qualifizieren ist.

10. Schutzrechte

Der Lieferant garantiert, dass durch die Lieferung und Benutzung der Lieferware durch den Besteller keine (Schutz-) Rechte Dritter im In- oder Ausland verletzt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, den Besteller von allen aus einer behaupteten etwaigen (Schutz-) Rechtsverletzung sich ergebenden Kosten und Ansprüchen Dritter freizustellen und ihm etwaige Aufwendungen zu ersetzen, sowie auf Wunsch des Bestellers alle Rechtsstreitigkeiten, die sich hieraus ergeben, auf eigene Kosten zu führen bzw. einen diesbezüglichen Rechtsstreit zwischen Besteller und Dritten zur Unterstützung des Bestellers beizutreten. Wird dem Besteller bzw. seinen Abnehmern aufgrund einer Schutzrechtsverletzung die Herstellung und/oder die Lieferung untersagt, hat der Lieferant dem Besteller den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen und nach Wahl des Bestellers eine Lizenz vom Schutzrechtsinhaber zu erwerben oder die gelieferten Waren zurückzunehmen.

11. Produkthaftung

Der Lieferant stellt den Besteller von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der Lieferant oder dessen Zulieferer den die Haftung auslösenden Produktfehler verursacht hat. Der Lieferant schließt hierzu eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung ab.

12. Beistellung

Vom Besteller beigestellte Stoffe oder Teile bleiben Eigentum des Bestellers. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und deren Zusammenbau von Teilen erfolgen für den Besteller. Es besteht Einvernehmen, dass der Besteller Miteigentümer an dem unter Verwendung von Stoffen und Teilen des Bestellers hergestellten Erzeugnisse im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses ist, dass insoweit vom Lieferanten für den Besteller verwahrt wird. Bei Wertminderungen oder Verlusten hat der Lieferant Ersatz zu leisten.

13. Werkzeuge, Muster und Fertigungsmittel

Vom Besteller überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Prüfvorschriften, Normenblätter, Druckvorlagen und sonstige Fertigungsmittel dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme und Verwendung zu sichern. Der Besteller kann vorbehaltlich weiterer Rechte Ihre Herausgabe verlangen, wenn der Lieferant diese Pflichten verletzt.

14. Versicherungen

Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm, seinen Mitarbeitern oder Beauftragten durch erbrachte Leistungen, gelieferte Arbeiten oder Sachen verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen.

15. Versand und Gefahrübergang

15.1

Der Lieferant hat die für den Besteller günstigste und geeignetste Transportmöglichkeit zu wählen und bei Verpackung und Versand alle national und international geltenden Bestimmungen zu beachten.

15.2

Sofern nicht anderslautend vereinbart wird die Lieferware Gefahr des Lieferanten frei bis zu der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle befördert. Die Gefahr geht erst nach dem Abladen auf den Besteller über, es sei denn die Vertragspartner haben hierzu eine abweichende Regelung getroffen.

15.3

Mit der Gefahr geht auch das Eigentum auf den Besteller über.

15.4

Jegliche Lieferware, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht übernommen werden kann, lagert auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Besteller ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Lieferware festzustellen.

15.5

Der Besteller ist berechtigt, nach seiner Wahl Lieferungen, die nicht mit den Anforderungen der Bestellung übereinstimmen, sowie zu viel gelieferte Mengen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden.

16. Geheimhaltung

16.1

Alle vom Besteller erlangten Informationen wird der Lieferant, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung nicht zugänglich machen und nur für die Durchführung der erteilten Aufträge verwenden. Waren, die nach den vom Besteller entworfenen Unterlagen oder nach vertraulichen Angaben des Bestellers oder mit dessen Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Mitarbeiter und Beauftragte des Lieferanten sowie Unterlieferanten und deren Mitarbeiter sind entsprechend zu verpflichten.

16.2

Es ist nur mit ausdrücklicher und vorheriger schriftlicher Einverständniserklärung des Bestellers gestattet, auf die mit ihm bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und Werbematerialien Bezug zu nehmen.

17. Außenhandel

Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller über etwaige Genehmigungspflichten für den (Re-)Export der Lieferware gemäß anwendbaren nationalen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes der Lieferware schriftlich zu unterrichten. Hierzu stellt der Lieferant alle maßgeblichen Informationen zur Verfügung, sofern der Besteller den Lieferanten über alle Länder, in die er exportiert, informiert.

18. Höhere Gewalt

Arbeitskämpfe sowie sonstige Fälle höherer Gewalt berechtigen den Besteller eine angemessene Vertragsanpassung oder Freistellung von der Abnahmepflicht zu verlangen.

19. Verhaltenskodex für den Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnungen einzuhalten, keine Form von Korruption und Bestechung zu tolerieren, die Grundrechte der Mitarbeiter sowie das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit zu beachten. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, für gerechte und gesetzeskonforme Entlohnungen und Arbeitszeiten sorgen und die Umweltgesetze beachten sowie die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern. Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist der Besteller unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen.

20. Kontrollrechte

Der Besteller ist berechtigt, selbst oder durch seine Beauftragten zu angemessenen Zeiten alle in der Verfügungsgewalt des Lieferanten befindlichen sach-dienlichen Unterlagen, über die sich aus einer ergebenden Verpflichtung des Lieferanten oder über von diesem im Rahmen einer Bestellung geforderten Zahlungen zu überprüfen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle sachdienlichen Unterlagen, die sich auf die Bestellung beziehen, mindestens für den Zeitraum der jeweils gesetzlichen Vorgaben nach Abschluss der sich aus dieser Bestellung ergebenden Lieferungen oder Dienstleistungen aufzubewahren.

21. Ersatzteile für ausgelaufenen Serienbedarf

Der Lieferant verpflichtet sich, auch nach Einstellung der Serienlieferungen zu marktgerechten Preisen Ersatzteile für die Dauer von mindestens 15 Jahren an den Besteller zu liefern. Solche Ersatzteile unterliegen ebenfalls den Regelungen dieser Einkaufsbedingungen.

22. Schlussbestimmungen

22.1

Der Lieferant haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die dem Besteller durch die Nicht-Beachtung dieser Einkaufsbedingungen entstehen. Er ist auch verantwortlich für deren Einhaltung durch seine Unterlieferanten.

22.2

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen und/oder des Einzelvertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder weisen die Bestimmungen eine Lücke auf, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, an deren Stelle eine angemessene Regelung, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt, zu vereinbaren.

22.3

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts (Kollisionsrecht).

22.4

Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, ist ausschließlicher Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen des Lieferanten die in der Bestellung genannte Lieferanschrift des Bestellers.

22.5

Sofern der Lieferant Vollkaufmann ist, ist Gerichtsstand der Sitz des Bestellers. Der Besteller ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.